

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Aktiengesetz haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen (siehe dazu I.), sondern auch Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Anregungen (siehe dazu II.) offen zu legen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2006 bis zum 19. Juli 2007 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 12. Juni 2006. Seit dem 20. Juli 2007 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner neuen Fassung vom 14. Juni 2007, die am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

In der neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird unter anderem die Bildung eines Nominierungsausschusses empfohlen, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3). Diese Empfehlung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG vom 24. September 2007 umgesetzt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ansonsten durchgängig entsprochen wurde. Weiterhin erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einer Einschränkung entsprochen werden wird (s. dazu I.).

Den Anregungen des Kodex wurde und wird überwiegend entsprochen (s. dazu II.).

I. Künftige Abweichung von einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 2)

Der Empfehlung, für die D&O-Versicherung angemessene Selbstbehalte zu vereinbaren, wird die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr folgen.

Die von der Deutsche Börse AG abgeschlossene D&O-Versicherung schließt einen Schutz für vorsätzliche Pflichtverletzung aus. Demzufolge stellt sich nur im Rahmen fahrlässig begangener Pflichtverletzungen die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Tatsächlich ist ein Selbstbehalt in Fällen von Fahrlässigkeit in anderen Ländern bis heute eher unüblich. Die zukünftige Beibehaltung des Selbstbehalts könnte deshalb das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Gremien mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4)

Die Aktionäre der Deutsche Börse AG konnten die Hauptversammlung 2007 der Gesellschaft vollständig im Internet verfolgen so wie es auch die Anregung in Ziffer 2.3.4 des Kodex vorsieht. Die Reden der Verwaltung zu Beginn einer Hauptversammlung werden auch bei der Hauptversammlung 2008 wieder im Internet übertragen werden. Die Entscheidung über eine vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2008 im Internet wurde jedoch noch nicht getroffen.

2. Gesonderte Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer (Ziffer 3.6 Abs. 1)

Der Anregung einer gesonderten Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer wurde und wird nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat beschlossen, in Abweichung zu Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex nicht standardmäßig getrennte Vorbereitungstreffen vor den Aufsichtsratssitzungen abzuhalten, sondern nur nach Bedarf.

3. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5)

Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit der Frage von Abfindungs-Caps auseinander gesetzt. Beispielsweise enthalten die Vorstandsverträge bereits heute Limitierungen für Abfindungszahlungen im Falle eines Change of Control.

Die neue Anregung zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit bezieht sich auf neu abzuschließende Vorstandsverträge und ist daher für die Deutsche Börse AG aus heutiger Sicht nicht aktuell. Soweit es zu einem Neuabschluss kommen sollte, wird der zuständige Ausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG eine Umsetzung der Anregung prüfen.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2007

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat